

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. November 2019

1076. Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz), Teilrevision (Vernehmlassung)

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz, SR 363) soll teilweise revidiert werden. Dabei stehen zwei Themen im Vordergrund. Zum einen soll es künftig erlaubt sein, aus dem DNA-Material einer Spurgeberin oder eines Spurgebers äusserliche Merkmale festzustellen (sogenannte Phänotypisierung). Konkret sollen die Augen-, die Haar- und die Hautfarbe, die biogeografische Herkunft sowie das biologische Alter bestimmt werden dürfen. Die Phänotypisierung würde in erster Linie die Fahndung nach der Täterschaft unterstützen und nicht wie das DNA-Profil nach bisherigem Recht als Beweis zur Identifikation der Täterschaft dienen. Mit dieser Änderung soll die Motion 15.4150 Vitali «Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger» umgesetzt werden.

Zum anderen sollen die Löschfristen für die Aufbewahrung der DNA-Profile neu geregelt werden. Bisher begann die Frist bei Schuldsprächen erst mit dem Abschluss des Vollzugs der ausgesprochenen Strafe oder Massnahme zu laufen. Somit ist die Aufbewahrungsduer vom Vollzugsablauf abhängig. Neu soll die Löschfrist mit dem Strafurteil zu laufen beginnen und anschliessend grundsätzlich nicht mehr angepasst werden. Damit würde sich der Verwaltungsaufwand für die Vollzugsbehörden vermindern. Da die Fristen bereits früher zu laufen beginnen, soll im Gegenzug die Frist deutlich verlängert werden. Diese soll wie bis anhin von der Art der ausgesprochenen Sanktion abhängen. Die Neuregelung der Löschfristen geht auf das Postulat 16.3003 der Rechtskommission des Nationalrates «Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile» zurück.

Weiter wird die Teilrevision zum Anlass genommen, den sogenannten erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug ausdrücklich zu regeln.

Der Kanton Zürich begrüßt die Stossrichtung der geplanten Änderungen. Die geplante Regelung der Löschfristen würde zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands führen. Die Phänotypisierung einer DNA-Spur ist im Einzelfall zwar mit Mehrkosten in noch unbekannter Höhe verbunden. Da diese Fahndungsmethode auf Verbrechen begrenzt ist, sollten diese Kosten jedoch nicht ins Gewicht fallen. Zudem kann

dadurch allenfalls auch der übrige Ermittlungsaufwand vermindert werden. Die für die Phänotypisierung notwendigen Geräte sind beim Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich bereits vorhanden und werden im Übrigen auch weiterhin für die Forschung genutzt. Somit sind keine Anschaffungskosten zu erwarten. Zur Umsetzung des Bundesrechts müssten voraussichtlich die DNA-Verordnung vom 8. Juni 2005 (LS 321.5), die Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 9. November 2005 (LS 551.112) sowie die Gebührenverordnung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 24. Juni 2013 (LS 415.439.3) geändert und eine Verweisung im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) angepasst werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch):

Mit Schreiben vom 28. August 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Phänotypisierung

Wir begrüssen die geplante Einführung der Phänotypisierung. Mit der Beschränkung des Einsatzes dieses Fahndungsinstruments auf Verbrechen sind wir insbesondere angesichts des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte der Betroffenen einverstanden, eine weitergehende Einschränkung, beispielsweise auf schwere Verbrechen, lehnen wir hingegen ab.

Weiter erachten wir es als nicht sachgerecht, wenn bereits auf Gesetzesebene abschliessend geregelt wird, welche äusserlichen Merkmale festgestellt werden dürfen. Die Möglichkeiten der DNA-Analysen können sich rasch weiterentwickeln. Deshalb ist es sinnvoller, wenn der Bundesrat den Katalog der äusserlichen Merkmale auf Verordnungsstufe regelt. So kann der Katalog rasch dem jeweiligen Stand der Wissenschaft angepasst werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz von Art. 139 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0), wonach die Strafbehörden zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel einsetzen.

Gestützt auf diesen Grundsatz sind wir zudem der Ansicht, dass weder eine Beschränkung auf äusserlich sichtbare Merkmale noch ein Verbot, nach dem Gesundheitszustand zu forschen, sinnvoll ist. Vielmehr sollte die Feststellung all jener Merkmale zugelassen werden, die der Aufklärung der Straftat dienen könnten.

Wir weisen überdies darauf hin, dass im Bericht zwar die Möglichkeit angesprochen wird, zur Unterstützung der Identifizierung von Toten oder vermissten Personen eine Phänotypisierung vorzunehmen (S. 16, Abschnitt 3), die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 sieht jedoch weiterhin nur die Erstellung eines DNA-Profiles vor, nicht aber eine Phänotypisierung.

Löschfristen

Wir begrüssen die Neuregelung und Vereinfachung der Löschfristen. Die bisherige Regelung hat das Löschprozedere zusammen mit der komplexen Behördenstruktur fehleranfällig gemacht und zu einem grossen Verwaltungsaufwand geführt.

Es muss jedoch klargestellt werden, dass die Löschfristen von den Vollzugsbehörden zu berechnen sind und nicht, wie im erläuternden Bericht (S. 4 und 24) sowie im Begleitschreiben ausgeführt, durch das Gericht im Urteil (bzw. die Staatsanwaltschaft im Strafbefehl) festgelegt werden müssen. Eine solche Lösung wäre zum einen nicht sachgerecht. Die Frist ist gesetzlich klar definiert. Es braucht nicht zusätzlich ein Urteil eines Gerichts. Zum anderen würde ein solches Vorgehen im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf keine Stütze finden.

Ebenso sind wir der Ansicht, dass beim Fristbeginn nach Art. 16 Abs. 2 nicht auf den Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils abgestellt werden soll. Zum einen stellt sich dabei die Frage, ob bei einer nachträglichen Anpassung durch einen Rechtsmittelentscheid weiterhin auf den Zeitpunkt des ursprünglichen oder des neuen Urteils abgestellt wird. Zudem steht diese Regelung im Widerspruch zum Ziel der Gesetzesrevision, wonach die Löschfristen nur noch einmal festgelegt werden sollen. Es ist sinnvoller und einfacher, wenn auf die Rechtskraft bzw. die Vollstreckbarkeit eines Urteils abgestellt wird. Dieser Zeitpunkt ist auch für andere Vollzugsfragen relevant.

Die Dauer der Löschfristen erachten wir grundsätzlich als sachgerecht. Lediglich die Löschfrist von 20 Jahren ab der Entlassung eines Gewalt- oder Sexualstraftäters aus der Verwahrung (Art. 16 Abs. 5) erscheint im Vergleich zur Frist von 20 Jahren nach dem Vollzug der Landesverweisung und im Vergleich zu den Fristen von 30 Jahren bzw. 40 Jahren ab

einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über drei Jahren, auch unter Abzug der Dauer der Freiheitstrafe, als zu kurz. Sie sollte entsprechend verlängert werden.

Weiter sollte die sogenannte Vererblichkeit der Löschfristen geregelt werden. Konkret stellt sich die Frage, ob bei jedem neuen Vorfall, der zu einer Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs führt, ein «neues» DNA-Profil mit eigener Löschfrist zu erstellen ist oder ob die Löschfrist des bereits bestehenden Profils entsprechend anzupassen ist.

Zudem wäre es sinnvoll, eine Übergangsbestimmung zu schaffen. Nach dem neuen Recht beginnt die Löschfrist in der Regel mit dem Urteil zu laufen, nach dem alten Recht hingegen grundsätzlich erst nach dem Vollzug der Sanktion. Bei Personen, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts zwar bereits (erstinstanzlich) verurteilt sind, deren Strafe oder Massnahme aber noch nicht vollzogen wurde, stellt sich deshalb die Frage, welches Recht anwendbar ist. Dies sollte vom Gesetzgeber geklärt werden.

Wir weisen weiter darauf hin, dass im Rahmen der laufenden Revision der StPO eine Änderung von Art. 257 E-StPO geplant ist. Demnach kann das Gericht in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Wir bezweifeln zwar, ob eine solche Norm zielführend und in der Praxis vernünftig umsetzbar ist. Sollte sie aber tatsächlich in dieser Form beschlossen werden, müsste geprüft werden, ob die Löschfristen gemäss dem geplanten Art. 16 sachgerecht sind oder ob sich dafür eine eigene Regelung aufdrängt.

Erweiterter Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug

Wir begrüssen es, dass der erweiterte Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug gesetzlich geregelt wird. Diese Massnahme hat zwar Ausnahmecharakter, sie kann in einem konkreten Fall aber die einzige verbleibende Möglichkeit sein, eine Straftat aufzuklären. Wir sind wie das Bundesstrafgericht der Ansicht, dass diese Untersuchungshandlung nicht stärker in die Rechte der betroffenen Personen eingreift als andere Untersuchungshandlungen (TPF 2015 I 04 E. 2.4). Deshalb ist es sachgerecht, wenn die Massnahme für alle Verbrechen offensteht und die Staatsanwaltschaft den erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug, wie die meisten anderen Untersuchungshandlungen, selber anordnen darf.

Weitere Bemerkungen

Wir regen an, auf Gesetzesstufe klar zwischen DNA-Profilen aus tatrelevantem biologischem Spurenmaterial und solchen aus der erkennungsdienstlichen Erfassung von Personen zu unterscheiden. Konkret schlagen wir folgende Anpassungen vor:

Art. 1 DNA-Profil-Gesetz Gegenstand und Zweck

¹Dieses Gesetz regelt:

- a. die Verwendung von DNA-Profilen *aus der erkennungsdienstlichen Erfassung* in Strafverfahren;
- b. die Verwendung von DNA-Profilen *aus tatrelevantem biologischem Material* in Strafverfahren;
- c. die Phänotypisierung von *tatrelevantem biologischem Material* in Strafverfahren;
- d. die Bearbeitung von DNA-Profilen in einem Informationssystem des Bundes;
- e. die Identifizierung von unbekannten, vermissten oder toten Personen ausserhalb von Strafverfahren mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen.

Art. 258b StPO Phänotypisierung

Zur Aufklärung eines Verbrechens kann *für das tatrelevante biologische Material (Spuren)* eine Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz angeordnet werden.

Art. 73x MStP 2. Phänotypisierung

Zur Aufklärung eines Verbrechens kann *für das tatrelevante biologische Material (Spuren)* eine Phänotypisierung nach Artikel 2 Absatz 2 DNA-Profil-Gesetz angeordnet werden.

Es gibt zahlreiche Tötungsdelikte, bei denen die Täterin oder der Täter anschliessend Suizid begeht. Wenn dies nicht am Tatort, d. h. am Ort der Fremdtötung geschieht, so kann derzeit kein DNA-Profil erstellt werden. Ein solches würde jedoch die Klärung des Tötungsdelikts erheblich erleichtern (oder gar überhaupt ermöglichen). Deshalb sollte eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit auch bei einem Suizid ein DNA-Profil erstellt werden kann.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Anordnungskompetenz zur Erstellung eines DNA-Profil (entgegen der heutigen Rechtslage) grundsätzlich bei der Polizei liegen müsste. Eine staatsanwaltschaftliche Anordnung sollte nur erforderlich sein, wenn die betroffene Person die Erstellung eines DNA-Profil verweigert. Damit würden die Anordnungskompetenzen analog geregelt, wie es die neuen Bestimmungen der E-StPO bei Blut- und Urinproben vorsehen. Damit könnte der Verwaltungsaufwand erheblich verringert werden.

Abschliessend möchten wir auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass mit dem DNA-Profil-Gesetz eigentlich eine breite Aufnahme von DNA-Profilen angestrebt wird (Bericht S. 18). Aufgrund der restriktiven Auslegung von Art. 255 StPO durch die neuere Rechtsprechung hat die Anzahl der erfassten Datensätze jedoch erstmals abgenommen. Art. 255 StPO müsste deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs bereits möglich ist, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betroffene Person in andere Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli